

# Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

## sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

## Trotz der Ablehnung des Papstes waren die Bischofsweihen S.E. Mgr. Lefebvre richtig

*Seit den Bischofsweihen S.E. Mgr. Lefebvres sind nun zehn Jahre vergangen (1988-1998). In diesem Zeitraum ist die Notlage der Kirche und der Seelen, auf welche Seine Exzellenz sich berief, um seine Tat zu begründen, noch schlimmer und bedrückender geworden. Wir meinen, es sei deshalb im hohem Maße nützlich, über dieses Thema zwei notwendigerweise kurz ausfallende Studien – eine theologische und eine kanonische Abhandlung – zu veröffentlichen. Wir halten sie jedoch für erschöpfend. Bei dieser Veröffentlichung leitet uns der Wunsch, daß die Seelen trotz Mangel an angemessener Information nicht auf Hilfe verzichten müssen, denn die Vorsehung wollte ihnen diesen Beistand durch das Werk von Mgr. Lefebvre in dieser Zeit der außergewöhnlichen Kirchenkrise anbieten.*

### Die theologische Studie

#### Einleitung

Unsere kurze Darlegung ist nicht für die Personen gedacht, welche die Existenz einer außergewöhnlich schweren Kirchenkrise leugnen. Wenn gewisse Kreise das Problem nicht sehen, so mag es daran liegen, daß sie dafür keinen rechten Blick besitzen oder ein Interesse daran haben, die Existenz der Krise einfach zu ignorieren. Unsere Bemerkungen sind für all jene gedacht, welche die außergewöhnliche Kirchenkrise wohl zugeben, aber es nicht fertig bringen, die außergewöhnliche Tat Mgr. Lefebvres am 30. Juni 1988 im Lichte der katholischen Lehre recht zu beurteilen, denn an diesem Tag übertrug er trotz der Ablehnung des Papstes, den vier Mitgliedern der von ihm gegründeten Priesterbruderschaft die Gewalt des Bischofsamtes.

Bekanntlich hat Mgr. Lefebvre seine Tat durch die Berufung auf den Notstand gerechtfertigt. Die Autoritäten im Vatikan haben das Gewicht dieser Rechtfertigung nicht unterschätzt, denn sie bestritten sie nicht auf dem Niveau der Lehre, sondern antworteten mit einem Argument aus dem faktischen Bereich, daß nämlich keine Notlage vorliege (1). Freilich wußten sie genau, daß die Handlung von Mgr. Lefebvre vollkommen gerechtfertigt war, wenn es die Notlage gab. Auch was die Ablehnung der Weihen durch den Papst angeht, rechtfertigt die katholische Lehre von der Notlage die Handlung von Mgr. Lefebvre.

Die meisten Katholiken aber können das Gewicht der von Mgr. Lefebvre benutzten Rechtfertigung aus dem einfachen Grunde nicht bemerken, weil ihnen die katholische Lehre über den Notstand, welche außergewöhnliche Fälle und die darauf sich

beziehenden *außerordentlichen* Prinzipien betrifft, im allgemeinen wenig bekannt ist. Wir nehmen uns deshalb vor, diese Lehre zu erläutern, selbst wenn die Darlegung kurz ausfallen muß. In einer so schwerwiegenden Sache soll die Erörterung mit einem gut informierten und ruhigen Gewissen geschehen.

Die Grundsätze, an die wir hier erinnern, befinden sich in jeder diesbezüglichen Abhandlung wie z.B.: *Über die Nächstenliebe (De caritate erga proximum)*, *Über die Jurisdiktion in außergewöhnlichen Umständen (De poenitentia iurisdictionis in specialibus adiunctis)*, *Über die Gesetze, (De Legibus)* besonders *Über die Epikie im eigentlichen Sinne ohne den Rekurs zum Oberhaupt (de cessatione legis ab intrinseco und de epikia sine recursu ad principem)*, ebenso in den verschiedenen Lexika der Theologie und des kanonischen Rechts unter

den Stichworten *Liebe, Gerechtigkeit (aequitas), Epikie, Gründe, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes aufheben, die Unmöglichkeit, die Notwendigkeit, der Gehorsam, der Widerstand gegenüber der ungerechten Gewalt, das Aufhören der Gesetzesverpflichtung usw...*

Bevor wir die grundlegenden Prinzipien über die Notlage in Erinnerung rufen und sie auf den in Frage stehenden Fall anwenden, halten wir es für richtig hervorzuheben, daß es widersinnig ist, die Existenz einer außergewöhnlichen Kirchenkrise einzuräumen und gleichzeitig die Forderung zu stellen, die Ereignisse in diesen außergewöhnlichen Umständen müssten mit dem Maßstab der unter ordentlichen Umständen gültigen Normen gemessen werden. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zur allgemeinen Logik und der Kirchenlehre selbst.

In der Tat „*muß das Gesetz auf ganz allgemeinen Bedingungen des sozialen Lebens basieren und folglich müssen Umstände, die nur selten gegeben sind, abstrahiert werden*“ (2). Der hl. Thomas sagt: „*Die allgemeinen Gesetze sind zum Wohle der Allgemeinheit gemacht. Deshalb achtet der Gesetzgeber bei ihrer Aufstellung auf das, was allgemein beim größten Teil der Fälle geschieht*“ (S.Th. II II, q. 147, a.4). Weiterhin lehrt der hl. Thomas: „*Deshalb muß man in Fällen, die selten auftreten, und in welchen außerhalb der ordentlichen Gesetze zu handeln ist, auf der Ebene von Gesetzen urteilen, die höher sind als die ordentlichen Gesetze*“ (S. Th. II II q. 51 a.4). Diese „*höheren Prinzipien*“ sind „*die allgemeinen Grundsätze des göttlichen und menschlichen Rechts*“ (Suarez *De Legibus* I. VI. c. VI. Nr. 5), die ergänzen, was das positive Gesetz verschweigt.

Die Kirche erlaubt uns, besagte Prinzipien anzuwenden, wenn sie in den vom Gesetz nicht vorgesehenen Fällen auf die allgemeinen Prinzipien des Rechts und *der allgemeinen und beständigen Ansicht* der Gelehrten verweist. Gerade weil sie allgemein und konstant ist, dürfen wir annehmen, daß die Kirche diese Meinung kanonisiert hat (3).

Nach dieser Einführung legen wir zum besseren Verständnis eine Übersicht der Themen vor, die wir in der Folge behandeln.

## Übersicht

### 1. Die Pflichten und Vollmachten eines Bischofs in der Notlage.

- Die verschiedenen Grade der Notlage.
- Die heutige Situation der allgemeinen schweren Not im geistigen Bereich oder in der Öffentlichkeit oder einfach die schwere Not von vielen Menschen.

- 1. *Prinzip*: Die schwere Not vieler Menschen ist gleich der äußersten Not des Einzelnen.

- 2. *Prinzip*: Die allgemeine oder öffentliche schwere Not, die keine Hoffnung hat, daß von seiten der rechtmäßigen Hirten Hilfe kommt, legt nach dem natürlichen und göttlichen Recht „*sub gravi*“ die Pflicht zu helfen auf; für einen Priester und besonders für einen Bischof beruht diese Pflicht zu helfen in seinem eigenen Stand.

- Die heutige Lage der allgemeinen oder öffentlichen schweren Not ohne die Hoffnung, daß von den rechtmäßigen Hirten Hilfe kommt.

- Die Pflicht der Bischöfe zu helfen.

- 3. *Prinzip*: In der schweren Not der Allgemeinheit oder Öffentlichkeit erstreckt sich die Pflicht zu helfen auf die Weihegewalt (und nicht auf die Jurisdiktion); die Jurisdiktionsgewalt entspringt der Bitte der Gläubigen und nicht der Zustimmung des Oberen in der Hierarchie (*Ecclesia supplet iurisdictionem*).

- Diese Lehre von der Ergänzung der Jurisdiktion ist auch auf den Fall des Bischofs anwendbar, der in einem außerordentlichen Notfall einen anderen Bischof mitkonsekriert; dabei ist der Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht in Frage gestellt / Bestätigung aus der Kirchengeschichte.

- Die Widerlegung einiger irrtümlicher Einwendungen

### 2. Die Lösung des durch die Ablehnung des Papstes gestellten Problems

- Die Ablehnung des Papstes

- 4. *Prinzip*: In der Not ist die Pflicht zu helfen unabhängig von der Ursache der Not; folglich besteht diese Verpflichtung auch dann, wenn der Obere die Seelen in die Notlage bringt.

- 5. *Prinzip*: Ein Merkmal der Not besteht darin, daß die verpflichtende Gewalt des Oberen aufhört; wenn er aber tatsächlich verpflichtet, so ist sein Befehl nicht bindend (*inefficax*).

- 6. *Prinzip*: Ein anderes Merkmal der Not besteht darin, daß es den Untergebenen physisch oder moralisch unmöglich gemacht wird zu gehorchen.

- 7. *Prinzip*: Wer durch die Not gezwungen, nicht gehorsam ist, stellt die rechtmäßige Ausübung der Autorität nicht in Frage.

- Ein Wort zur Epikie „*sine recursu ad Principem*“

- Die Widerlegung von anderen irrtümlichen Einwendungen

- Die Schlußfolgerung

## 1. Die Pflichten und Vollmachten eines Bischofs in der Notlage

### – Die verschiedenen Grade der Notlage

Die Notlage besteht in „*einer Bedrohung der geistigen Güter, des Lebens, der Freiheit oder anderer irdischer Güter*“ (4).

Wenn die Bedrohung irdische Güter betrifft, dann besteht eine materielle Not; wenn geistige Güter, dann geistige Not. Die geistige Not ist „*in dem Maße drückender als die materielle Not*“ als geistige Güter wichtiger sind als materielle Güter (5).

In der Wirklichkeit können verschiedene Grade der geistigen Not vorkommen, aber gemeinhin unterscheiden die Theologen fünf Stufen:

1.) *Die normale (oder gewöhnliche) geistige Not*: in ihr schwebt jeder Sünder in normalen Umständen;

2.) *Die schwere geistige Not*: in ihr ist eine Seele, wenn sehr wichtige geistige Güter wie der Glaube und die guten Sitten bedroht sind;

3.) *Die beinahe äußerste geistige Not*: in ihr schwebt eine Seele, die ohne die Hilfe eines anderen Menschen ihr Heil nur mit großer Mühe erreichen kann;

4.) *Die äußerste geistige Not*: in ihr befindet sich eine Seele, die ohne fremde Hilfe ihr Heil nicht oder nur sehr schwer erreichen kann, so daß die Rettung moralisch als unmöglich anzusehen ist;

5.) *Die allgemeine oder öffentliche geistige Not*: sie liegt dann vor, wenn nicht nur bei einzelnen, sondern bei vielen Seelen sehr wichtige geistige Güter wie der Glaube und die guten Sitten gefährdet sind.

Gemeinhin geben die Kanonisten und Theologen als Beispiel für eine schwere geistige Not die Epidemie und die *öffentliche Verbreitung einer Häresie* an (6).

### – Die heutige Situation der schweren geistigen Not der Allgemeinheit oder der Öffentlichkeit; die schwere Not vieler Seelen

Heute stehen wir vor einer Situation der schweren geistigen Not im allgemeinen (in der Öffentlichkeit), denn der Neomodernismus oder die sogenannte Neue Theologie („*nouvelle théologie*“) verbreitet unangefochten ihre Irrtümer in der Öffentlichkeit und bedroht so den Glauben und die guten Sitten vieler Katholiken. Schon Papst Pius XII. hatte die „*Neue Theologie*“ als eine Ansammlung von Irrtümern verurteilt, welche „*die Grundlage des katholischen Glaubens zu*

zerstören drohen“ (7). Der Neomodernismus läßt den Modernismus wieder aufleben, welcher vom hl. Papst Pius X. als „Sammelbecken aller Häresien“ verurteilt wurde (8).

Selbst Papst Paul VI. hat diese Verbreitung der Irrtümer und Häresien in der Öffentlichkeit nachdrücklich gebrandmarkt und sogar von der „Selbsterstörung der Kirche“ (9) und dem „Rauch Satans im Tempel Gottes“ (10) gesprochen. Auch Johannes Paul II. gab am Anfang seines Pontifikats anlässlich eines Treffens für die Vertreter der Volksmissionen folgende Tatsachen zu: „Mit großem Schmerz müssen wir der Wahrheit ins Auge sehen und einräumen, daß heute die Christen **zum großen Teil** der Meinung sind, sie hätten sich verirrt, seien verwirrt, ratlos, ja sogar hinters Licht geführt. Mit der **geoffenbarten und immer gelehrten Wahrheit** im Widerspruch stehende Ideen werden gleichsam mit vollen Händen ausgesät; wahre **Häresien** im eigentlichen Sinne werden im **dogmatischen und moralischen Bereich verbreitet**; man schafft Zweifel, Verwirrung und Rebellion; die Liturgie wird angetastet; die Christen versinken gleichsam in den intellektuellen und moralischen „Relativismus“ und folglich in den Permissivismus (allzu große Toleranz); sie fühlen sich versucht vom Atheismus, dem Agnostizismus, von der moralisch vagen Aufklärung und einem soziologischen Christentum, das keine genau definierten Dogmen und keine objektive Moral besitzt“ (11).

Deshalb herrscht in der Öffentlichkeit allgemein eine Situation schwerer Geistesnot: schwierig ist die Lage, weil Glaube und Moral gefährdet sind; öffentlich oder allgemein ist der Zustand, weil beim „großen Teil“ des christlichen Volkes diese für das Heil unerläßlichen geistigen Güter bedroht sind. Obwohl das Pontifikat des regierenden Papstes nun schon seit mehr als zwanzig Jahren andauert, ist die Situation bis heute immer noch nicht besser geworden, sondern hat sich – wir müssen es leider sagen – beträchtlich verschlimmert. Bereits Papst Paul VI. gab zu: „Wir glaubten, daß nach dem Konzil ein Sonntag für die Kirche anbrechen würde. Statt dessen kam ein Tag der Wolken, des Sturms und der Zweifel“ (10). Trotz dieser „Wolken“, dieses „Unwetters“ und inmitten dieser „Zweifel“ müssen die Seelen weiterhin in der ihnen von Gott zugeteilten Zeitspanne der Prüfung den Hafen des ewigen Heiles anstreben. Wer dürfte abstreiten, daß sich heute viele Seelen allgemein im Zustand „schwerer geistiger Not“ befinden?

## 1. Prinzip: Die schwere Not von vielen ist gleich der äußersten Not des einzelnen.

Die allgemeine Lehre der Theologen und Kanonisten hält fest, daß die schwere Not vieler (sei sie allgemein oder öffentlich) der äußersten Not des einzelnen gleichgestellt ist: „Gravis necessitas communis extremae aequiparatur“ (P. Palazzini *Diction. morale et canonicum*, Band I. S. 571).

Dieses Prinzip ist grundlegend, denn es will besagen, daß es in schwerer Not vielen Menschen erlaubt ist, was in der äußersten Not dem einzelnen frei steht. Diesen Sachverhalt erklären die Theologen mit mehreren Gründen:

1.) Unter vielen Personen, die in großer Not sind, wird es nicht an einzelnen Seelen fehlen, die in äußerster Not schweben. Zum Beispiel gibt es bei einer Epidemie mit Gewißheit Seelen, die nicht fähig sind, einen Akt vollkommener Reue zu erwecken und die deshalb die sakramentale Absolution brauchen um gerettet zu werden; ebenso, wenn sich eine Häresie ausbreitet, gibt es Seelen, die nicht fähig sind, die Trugschlüsse dieser Irrlehren zu durchschauen und deshalb in Gefahr sind, den Glauben zu verlieren (12).

2.) Die schwere geistliche Not vieler Menschen ist auch eine Bedrohung für das Allgemeinwohl der christlichen Gesellschaft. Suarez schreibt: Die geistige Notlage wird sicher zur äußersten Not einzelner Personen, denn „in einer so gearteten Notlage schweben die christliche Religion selbst und ihre Ehre immer in großer Gefahr“ (13).

\* \* \*

Folgendes müssen wir beachten: Das allgemeine Wohl gilt als gefährdet nicht nur zu der Zeit, wenn viele wirklich einen Schaden erleiden müssen (in unserem Fall den Glaubensverlust) sondern auch dann, wenn sie den Schaden potentiell erleiden können (in unserem Fall den Glauben verlieren können). Allein die Tatsache genügt, daß ein objektiver Grund, der diesen Verlust möglich macht, vorhanden ist (14). Um zu entscheiden, ob heute das Allgemeingut in Gefahr ist oder nicht, genügt die Verbreitung der von der Kirche bereits verurteilten Irrtümer und Häresien, welche die älteren Leute dem Verlust des Glaubens aussetzen und den jungen Leuten die vollkommene Weitergabe der Lehre vorenthalten. Alle, die jungen und die alten Leute, sind der Güter beraubt, welche die Hierarchie ihnen im Sinne des natürlichen und positiven Gottesrechts und auch des Kirchenrechts schuldet (Can. 682 des Kodex von 1917 [von Papst Pius X. und Benedikt XV.] und Can 213 des neuen Kodex), nämlich die katholische Lehre und die katholischen Sakramente, deren Riten

heute der sog. Kreativität oder jener „Willkür von Privatleuten, mögen sie auch Mitglieder des Klerus sein“ ausgeliefert sind. Schon Papst Pius XII. hat diese Haltung zur Liturgie in seinem Rundschreiben *Mediator Dei* verurteilt. Alle diese Fakten reichen aus, um zu behaupten, daß heute nicht nur viele Seelen im Zustand großer Not sind; gefährdet ist auch das „doppelte Ziel der Kirche, nämlich das Wohl der religiösen Gemeinschaft und das ewige Heil (der Seelen)“ (15). Deshalb steht, wie Pius XII. den oben genannten Kanon 682 kommentiert, „selbst der Sinn und der Zweck des ganzen Lebens der Kirche“ (16) und folglich das Allgemeinwohl auf dem Spiel.

## 2. Prinzip: Die allgemeine oder öffentliche schwere Not ohne die Hoffnung, daß von Seiten der rechtmäßigen Hirten Hilfe kommt, verpflichtet nach dem natürlichen und göttlichen Recht zur Hilfeleistung „sub gravi“; für einen Priester und besonders für einen Bischof beruht diese Pflicht zu helfen in seinem eigenen Stand.

Wer hat die Pflicht, den Seelen in der Not zu Hilfe zu eilen? Nach dem Anspruch auf Gerechtigkeit (*ex officio*) obliegt diese Pflicht den rechtmäßigen Hirten; wenn aber, aus irgendeinem Grund deren Hilfe ausbleibt, dann fällt diese Pflicht nach der Forderung der Liebe (*ex caritate*) jedem zu, der die Fähigkeit hat, Hilfe zu leisten (6). Der hl. Alphons und der Jesuitentheologe Suarez bemerken dazu, daß die in der Priesterweihe empfangene Gewalt der Liebespflicht die Standespflicht, nämlich die Pflicht des Priesterstandes hinzufügt; diesen speziellen Stand hat ja Unser Herr Jesus gegründet, um den Seelen in geistigen Nöten zu Hilfe zu kommen (17).

Weiterhin müssen wir folgendes beachten: Die durch die Seelennot auferlegte Pflicht steht *sub gravi*, d.h. unter der Strafe der Todsünde; in der Tat verpflichtet das größte Gebot, das Liebesgebot, dem Nächsten in der Not, besonders wenn die Not geistiger Art ist, zu Hilfe zu kommen. Es verpflichtet unter der Strafe der Todsünde in äußerster oder fast äußerster Not des einzelnen und in der ihr gleichkommenden schweren Gefahr für viele (18). Deshalb schreibt Génicot: „Schwer“ [so daß «jemand eine Todsünde begeht, wenn er sie nicht erfüllt»] „kann die Verpflichtung sein, dem Volk zu helfen, welches sonst durch das schlimme Treiben der Häretiker und der Ungläubigen den Glauben verlieren würde; der Grund besteht vor allem in der Tatsache, daß ganz einfache Leute im moralischen Bereich die Trugschlüsse der Verführer bisweilen nicht durchschauen können und deshalb viele Menschen in äußerster Gefahr geraten“ (19).

Diese Liebespflicht kann in manchen Fällen auch auf die Gefahr hin, das Leben, den Ruf und das Eigentum zu verlieren, verpflichtend sein. Der hl. Alphons sagt, daß die schwere geistige Not der Öffentlichkeit oder Allgemeinheit die Verpflichtung zu einem solchen Einsatz auferlegt und die Priester „trotz der Gefahr für ihr Leben verpflichtet sind, dem Volk die Sakramente zu spenden; anderenfalls wären die Gläubigen in der Gefahr, den Glauben zu verlieren“ (20). Suarez teilt diese Ansicht: „Wenn ich erfahren würde, daß Irrlehrer dem Volk eine Häresie predigen, so wäre ich verpflichtet, auch unter persönlicher Gefahr, ihnen entgegenzutreten“ (21). Billuart schreibt seinerseits: „Wenn ein Häretiker durch eine falsche Lehre eine ganze Gemeinde verdirbt, so ist der Privatmann (d.h. der einfache Gläubige und selbst der Priester, der die Sorge für jene Seelen offiziell nicht besitzt) verpflichtet, unter Einsatz seines Lebens ihn daran zu hindern, falls er es vermag. Wenn bei einem allgemeinen zeitlichen Gut in der Tat ein jeder unter Lebensgefahr zur Hilfeleistung verpflichtet ist, wieviel mehr bei einem geistigen Gut? Dies gilt umso mehr, als in einem solchen Fall viele Individuen sich in äußerster Not befinden“ (22).

### – Die heutige Lage der schweren Not in der Öffentlichkeit und in der Allgemeinheit ohne die Hoffnung auf Hilfe von Seiten der rechtmäßigen Hirten.

Die schwere allgemeine Not ist heute überall ohne Hoffnung auf Hilfe von Seiten der rechtmäßigen Hirten, weil diese durch den neomodernistischen Kirchenkurs entweder mitgerissen oder gelähmt sind.

In der Tat kann niemand bestreiten, daß heute „Ideen vorliegen, die mit der immer gelehrten Offenbarungswahrheit im Widerspruch sind; es sind tatsächlich wahrhaftige Häresien im Bereich der Dogmatik und der Moral,“ durch welche „die Christen meinen, sie seien vergessen, verwirrt und ratlos“ (11); sogar Mitglieder der Hierarchie (Bischöfe und römische Autoritäten) verteidigen diese Irrtümer, sind stillschweigend damit einverstanden oder sagen nichts dazu. Schon Papst Paul VI. gab zu: „Die Kirche befindet sich in einer Zeit der Unruhe, der Selbstkritik, fast möchte ich sagen der Selbstzerstörung ... Die Kirche handelt so, als ob sie sich selbst züchtigen wolle“ (9); theologisch genau genommen, will er behaupten, daß selbst die Diener der Kirche, wie in den Zeiten des Arianismus als „Christi Priester gegen Christus kämpften“ (23), heutzutage die Seelen angreifen und überfallen.

Tatsache ist, daß Romano Amerio in seinem Buch *Iota Unum* die Abweichungen in

der Lehre, welche in der Zeit nach dem Konzil auftraten, dokumentieren konnte; für diese Dokumentation benutzte er einzig und allein „die Konzilsakten des Heiligen Stuhls, die Ansprachen des Papstes, die Erklärungen von Kardinälen und Bischöfen, die Verordnungen von Bischofskonferenzen oder die Artikel des «*Osservatore Romano*»; kurz gesagt mit „offiziellen oder inoffiziellen Verlautbarungen der hierarchischen Kirche“ belegte er seine These. Dabei kommt Amerio zu der Schlußfolgerung, daß „die Verdrehung der Lehre längst nicht mehr nur das Phänomen von kleinen esoterischen Kreisen ist“, sondern „eine öffentliche Aktion des **Kirchenkörpers** mit Homilien und Büchern, in der Schule und im Katechismus-Unterricht“ (25).

Im gleichen Buch *Iota Unum* erläutert Romano Amerio, was er selbst den „Verzicht“ der Autorität nennt („*desistenza*“ dell *Autorità* = Rücktritt der Autorität), d.h. die höchste Autorität verzichtet auf die Ausübung der von Unserem Herrn Jesus Christus empfangenen Macht, den Irrtum zu verurteilen, und die Irrenden vom Irrtum abzuwenden (26). Paul VI. formulierte folgendermaßen: „Die Leute erwarten vom Papst viele aufsehenerregenden Taten, energische und entscheidende Interventionen. Der Papst hält es für seine Pflicht, **keine andere Linie** zu verfolgen als das Vertrauen in Jesus Christus, auf den sich die Kirche am meisten stützt. Der Herr wird den Sturm stillen“ (9). Diese Ansicht ist Glaubensgut, enthebt aber Petrus nicht der Pflicht, in der Regierung der Kirche die Stelle Christi einzunehmen, indem er das Steuer in die Hand nimmt und graden Kurs steuert.

Als Charakteristikum für das Pontifikat von Johannes Paul II. mag uns folgende Erklärung des Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzingers, an die Bischofskonferenz von Chile genügen: „Das Märchen, der Vatikan sei hart gegenüber den **Abweichungen der Progressisten**, entpuppt sich als ein **eitles Hirngespinnst**. Bis heute sind im Grunde nur Ermahnungen ergangen, in **keinem Fall kanonische Strafen im eigentlichen Sinne**“ (27).

Das „Nachgeben“ der höchsten Autorität vor dem Druck des Irrtums und der Irrenden zieht das gleiche Nachgeben jeglicher Autorität in der Kirche mit sich. Kardinal Ratzinger selbst gibt dies in eben derselben Ansprache an den Episkopat von Chile zu, als er sagte: „**Derselbe Bischof, der vor dem Konzil einen sonst untadeligen Professor wegen seiner etwas rustikalen Ausdrucksweise entließ, war nach dem Konzil nicht in der Lage, einen Dozenten abzusetzen, der etliche grundlegende Wahrheiten des Glaubens offen leugnete**“.

Wo auch immer die Seelen keine Hilfe von den rechtmäßigen Hirten erhoffen

können, obliegt es jedem, der die Möglichkeit hat, die Pflicht *sub gravi* auszuüben, d.h. den Katholiken, die „größtenteils vom Atheismus, vom Agnostizismus und von einem soziologischen Christentum ohne feste Dogmen und ohne objektive Moral“ versucht und angegriffen werden, die rechte Hilfe zu leisten. Diese Pflicht der Hilfeleistung gilt vor allem für die Bischöfe und dann für die Priester, denn Seelen in geistiger Not im Stiche zu lassen, widerspricht nicht nur dem Liebesgebot, sondern „steht in direktem Widerspruch zum Bischofs- und Priesters-tand“ („*directe pugnans cum statu episcopali et sacerdotali*“) (Suarez).

### – Die Verpflichtung der Bischöfe zur Hilfeleistung

Die Pflicht zu helfen ist vor allem den Bischöfen geboten, denn ein ganz besonderer Grund liegt vor. Kardinal Journet schreibt dazu: Das Amt des Papstes und des Episkopats „sind zwei Formen, die eine ist unabhängig ... die andere der Gewalt selbst untergeordnet, die von Christus stammt und auf das ewige Heil der Seelen hingeordnet ist“ (28).

Mit anderen Worten: Der Papst und die Bischöfe existieren in der Kirche durch positives göttliches Recht, wie Mann und Frau in der Familie durch natürliches göttliches Recht: Der Bischof ist dem Papst untergeordnet, wie die Frau dem Mann untergeordnet sein soll, aber beide (Papst und Bischof) sind auf dasselbe Ziel hingeordnet, nämlich das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen zu wahren. So wie nun vor allem die Ehefrau die Pflicht hat auszuhelfen, so weit sie es vermag, wenn der Ehemann mit oder ohne Schuld seine Aufgabe nicht erfüllt, so obliegt vor allem dem Bischof die Pflicht, in den Grenzen seiner Amtsgewalt, auszuhelfen (*dovere di suppleza*), wenn der Papst mit oder ohne eigene Schuld nichts tut, um der Not der Seelen abzuhelfen.

### 3. Prinzip: In der öffentlichen schweren Not erstreckt sich die Pflicht zu helfen nur auf die Weihegewalt (und nicht auf die Jurisdiktion); die Jurisdiktionsgewalt entspringt der Bitte der Gläubigen und nicht der Zustimmung des Oberen in der Hierarchie (*Ecclesia supplet iurisdictionem*).

In der Not ist jedermann verpflichtet innerhalb der Grenzen seiner eigenen Kapazität, Hilfe zu leisten. Für den Priester und den Bischof heißt dies *innerhalb der Grenzen der Gewalt ihres Standes*. Deshalb ist in der äußersten Not des einzelnen und in der

großen Not vieler Menschen jeder Priester „*sub gravi*“ verpflichtet, die sakramentale Absolution zu spenden, auch wenn er keine Jurisdiktion besitzt. Der hl. Alphons schreibt, daß sogar „*ein zu meidender Exkommunizierter (excommunicatus vitandus) die Sakramente gültig spenden kann und sie geben muß in articulo mortis (die größte Not des einzelnen ist die große Not vieler) aufgrund des göttlichen und natürlichen Rechts, dem sich kein menschliches Recht der Kirche widersetzen darf*“ (29).

Kurz gesagt: Wenn die äußerste Not des einzelnen oder die schwere Not vieler Menschen es erfordert, so ist alles, das kraft der Weihewalt gültig geschehen kann, erlaubt, ja sogar Pflicht, damit der Handelnde keine Todsünde begeht. Die notwendige Jurisdiktion wird von Fall zu Fall erworben nach der Anfrage der Seelen; dazu ist der Can. 2261 §§ 2 und 3 des Pius-Benediktus-Kodex vom Jahre 1917 einzusehen. Da steht, die Gläubigen können „*aus jedem gerechten Grund (ex qualibet iusta causa) die Sakramente von einem exkommunizierten Priester verlangen (dem die Kirche die Jurisdiktion entzogen hat), und der Exkommunizierte darf sie dann auf diese Bitte hin spenden (et tunc excommunicatus requisitus potest eadem ministrare)*“. „*Ihre (der Gläubigen) Bitte gibt dem exkommunizierten Priester die Gewalt, die Sakramente zu spenden,*“ kommentiert Pater Hugueny O.P. die Stelle (30). Dies bedeutet, daß in der Not die Weihewalt nicht durch den Willen des Oberen in der Hierarchie, sondern bedingt durch die Notlage in ihrem ganzen notwendigen Umfang wahrhaftig ausgeübt wird: „*Die unter anderen Umständen verbotene Handlung ... wird durch die Notlage erlaubt und gestattet*“, so schreibt die *Enciclopedia Cattolica* unter dem Stichwort *necessità (stato di)* = Notlage.

In solchen außerordentlichen Umständen wird, wie es so schön heißt, die fehlende Jurisdiktion von der Kirche suppliert (ergänzt). Das Konzil von Trient (sess. 14, c.7) versichert uns in der Tat, es sei nicht im Sinne der Kirche, daß Seelen aufgrund von jurisdiktionellen Einschränkungen und Begrenzungen verloren gehen sollen. „*Sehr fromm hat Gottes Kirche immer darauf geachtet, daß in der Todesgefahr (der höchsten Not des einzelnen, was der schweren Not vieler Menschen gleichkommt) keine jurisdiktionellen Vorbehalte bestehen, damit aus diesem Grunde keiner verloren geht*“ (31). Papst Innozenz XI. schnitt jede Diskussion über dieses Thema ab und stellte endgültig fest, daß in der Not die Kirche sogar dem häretischen, degradierten Priester, der als Exkommunizierter sonst zu meiden ist, die fehlende Jurisdiktion ergänzt (32).

Die Theorie und die Praxis der Kirche haben das Prinzip zum Fundament, daß in der

Not das natürliche und positive Recht eine schwere Liebespflicht auferlegt, und die Kirche gegen das göttliche und natürliche Recht keine Macht hat. Wir haben die Ansicht des hl. Alphons bereits zitiert: Dem „*göttlichen und natürlichen Recht ... darf sich kein menschliches Recht der Kirche widersetzen*“. Suarez schreibt seinerseits: „*Die Gerechtigkeit oder die Liebe befiehlt, darauf zu achten, daß der Nächste keinen Schaden erleidet, und diesem (göttlichen) Gebot darf sich vernünftigerweise kein menschliches Gesetz entgegenstellen*“ (33). Schließlich erinnert der hl. Thomas daran, daß „*die Anordnungen des menschlichen Rechts niemals das Naturrecht und Gottes Gesetz übertreten dürfen*“ (S. Th. II II q. 66 a. 7). Dieser Satz gilt in der Kirche vor allem für das menschliche Recht, welches darauf hingeeordnet ist, die Ausübung der Liebe nicht zu verhindern sondern zu erleichtern. Deshalb schreibt Pater Capello, er sei sicher, daß die Kirche die Jurisdiktion ergänzt, um in der höchsten Not des einzelnen oder „*in der öffentlichen oder allgemeinen Not für die Gläubigen*“ recht zu sorgen (34). Der hl. Alphons gibt dazu folgende Erklärung: „*Der Grund dafür besteht darin, daß sonst viele Seelen verloren gingen; deshalb ist die Annahme vernünftig, daß die Kirche die Jurisdiktion ergänzt*“ (35).

Mit anderen Worten: wie in der materiellen Not die Dinge auf ihre erste Bestimmung ausgerichtet sind, die allgemein im Wohl aller Menschen besteht, so geht in der geistigen Not die Gewalt der Priesterweihe auf ihre erste Bestimmung zurück, die darin besteht, allgemein für die Not aller Seelen zu sorgen; so entfällt die Einschränkung der Jurisdiktion, die von den Kirchengesetzen herrührt (36). Der hl. Thomas erklärt uns den Sachverhalt: „*Jeder Priester besitzt kraft der Gewalt der Priesterweihe unterschiedslos die Gewalt über alle (Menschen) und für alle Sünden; die Tatsache, daß er nicht alle von allen Sünden freisprechen kann, hängt von der Jurisdiktion ab, welche ein Kirchengesetz auferlegt. Aber da «die Not nicht dem Gesetz untergeordnet ist» [Cf. Consilium de observ. Ieiun., De Reg. iur. (V. Decretal.) c.4], so wird der Priester durch Anordnung der Kirche nicht daran gehindert, im Notfall sakramental loszusprechen, vorausgesetzt, daß er die Gewalt der Priesterweihe besitzt* (S. Th. suppl. q.8, a 6).

**– Die Lehre von der Ergänzung der Jurisdiktion ist auch auf den Fall des Bischofs anwendbar, der im außerordentlichen Notfall einen anderen Bischof conse-**

**kriert; dabei ist der Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht in Frage gestellt – Bestätigung aus der Kirchengeschichte.**

Die Lehre über die Ergänzung der Jurisdiktion wird normalerweise bei der Darlegung des des Bußsakraments behandelt, denn das Fehlen der Jurisdiktion macht die Beichte nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig. Diese Lehre ist aber auch durch Analogie in anderen Bereichen anwendbar (37). Deshalb darf und muß ein Priester in der äußersten Not des einzelnen oder der schweren öffentlichen Not, in der keine Hoffnung besteht, daß Hilfe von seiten der rechtmäßigen Hirten kommt, sakramental lossprechen, „*vorausgesetzt daß er die Gewalt der Priesterweihe hat*“ (S. Th. cit.). Genauso hat ein Bischof die Erlaubnis, ja sogar die Pflicht, das Bischofsamt weiterzugeben, „*vorausgesetzt, daß er die Gewalt zu ordinieren hat (ex quo habet claves)*“, wenn die allgemein verbreitete schwere Not der Seelen es erfordert und keine Hoffnung mehr besteht, daß die rechtmäßigen Hirten Hilfe leisten.

Pater Capello S.J. meint, es sei sicher, daß die Kirche die Jurisdiktion ergänzt, um in all diesen Fällen, „*in denen sie entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend kundgegeben hat, sie wolle ergänzen, in der öffentlichen oder allgemeinen Not für die Gläubigen zu sorgen*“ (38). Nun steht aus der Geschichte fest, daß die Kirche wenigstens stillschweigend den Willen geäußert hat, im Falle schwerer allgemeiner oder öffentlicher Not für die Konsekration anderer Bischöfe die Jurisdiktion zu ergänzen: in der jüngsten Vergangenheit fanden jenseits des Eisernen Vorhangs heimlich Bischofsweihen statt, ohne das Placet des Papstes, um in der allgemeinen Not für die Seelen zu sorgen. In der arianischen Krise der älteren Kirchengeschichte haben einige Bischöfe, zu denen der hl. Eusebius von Samosate zählt, ohne päpstlichen Auftrag nicht nur andere Bischöfe geweiht, sondern sie auch in die Bischofsitze eingesetzt (39); dabei hat die Kirche nicht gezögert, für diese Handlungsweise die Heiligkeit zu verkünden.

Kardinal Billot schreibt, Unser Herr Jesus habe den Primat eingerichtet, aber die Grenzen der bischöflichen Gewalt in gewisser Weise unbestimmt gelassen, denn es „*wäre eben nicht angemessen gewesen, wenn das göttliche Recht unwandelbar festgelegt hätte, was durch den Wechsel der Zeitumstände, durch die größere oder kleinere Leichtigkeit eines Rekurses zum Apostolischen Stuhl und andere ähnliche Dinge bisweilen der Veränderung unterworfen sei*“ (De Ecclesia Christi q. XV § 2 S. 713).

In der Tat bestätigt die Geschichte, daß eine Notlage die Pflichten und die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe erweitert. Dom A. Grea, dessen Festhalten am Primat über allen Verdacht erhaben ist, widmet in seinem Buch *Über die Kirche und ihre göttliche Einrichtung (De l'Eglise et de sa divine constitution) der „außerordentlichen Aktion des Episkopates“ (L'action extraordinaire de l'épiscopat)* ein ganzes Kapitel (Band I, S. 218). Er behauptet: Nicht nur zu Beginn des Christentums haben es die Nöte der Kirche und das Evangelium verlangt, daß die Gewalt der Bischofsweihen in ihrem ganzen Umfang ausgeübt wurde, ohne jurisdiktionell begrenzt zu sein. (S. 214), sondern auch in den darauffolgenden Zeitepochen erforderten außerordentliche Umstände „noch seltenere und außergewöhnliche Kundgebungen“ der Bischofsgewalt (S. 218), um für die drückenden Nöte des christlichen Volkes ein Heilmittel zu bringen (ibid), denn es gab keine Hoffnung auf Hilfe von seiten der legitimen Hirten und des Papstes. Unter solchen Umständen, in denen auch das allgemeine Gut der Kirche auf dem Spiel steht, müssen die jurisdiktionellen Begrenzungen fallen, und „was allgemein“ in der Bischofsgewalt ist, „kommt den Seelen direkt zu Hilfe“, sagt Dom Grea auf Seite 218, und fährt fort: „So sehen wir im 4. Jahrhundert den heiligen Eusebius von Samosate im Orient von Kirche zu Kirche wandern, welche die Arianer verwüstet hatten, und für sie katholische Bischöfe ordinieren, ohne daß er dazu irgendeine spezielle Jurisdiktion gehabt hatte“ (op. cit. S. 218).

Palazzini erinnert daran, daß „heutzutage der Papst die Jurisdiktion (über eine Diözese) direkt und ausdrücklich (den Bischöfen) überträgt (...), in alter Zeit aber die Jurisdiktion von Christi Stellvertreter eher indirekt abhing und gleichsam von sich aus (quasi ex sese) vom Papst her auf die Bischöfe übergang, denn sie standen ja in Frieden und Einheit mit der römischen Kirche, der Mutter und dem Haupt aller Kirchen“ (40). „Gleichsam von sich aus“ scheint die Jurisdiktion vom Papst her ausgegangen zu sein, wenn immer in der Kirchengeschichte eine schwere Not der Kirche und der Seelen dies erforderte. Unter solchen außerordentlichen Umständen, behauptet Dom Grea, handelte der Episkopat „wohl im stillschweigenden Einklang mit seinem Oberhaupt, von dessen Konsens die Bischöfe wegen der Notlage gewiß waren“ (op. cit. Band I, S. 220). Wir müssen dabei beachten, daß Dom Grea nicht sagt, der Konsens des Papstes überzeugte die Bischöfe von der Not, sondern das Gegenteil, die Not gab ihnen Gewißheit vom Einverständnis des Papstes. Und weshalb

sicherte ihnen die Not den Konsens des Oberhauptes, obwohl sie davon in Wirklichkeit nichts wußten? Nur deshalb, weil in der Not „Petrus“ eine positive Ansicht schuldet: Wenn Petrus nämlich von Christus die Gewalt erhalten hat, die Ausübung der Bischofsgewalt zu erweitern oder einzuschränken, hat er auch die Pflicht, entsprechend der Not der Kirche und der Seelen die Macht zu vergrößern oder einzuschränken. In der Ausübung der Schlüsselgewalt bleibt Christus in der Tat immer die Hauptursache (principalis agens, St. Th. Suppl. q. 19, a 4). Auch die Schlüssel des Petrus haben dienende Funktion; deshalb darf nicht einmal Petrus die Schlüsselgewalt willkürlich benutzen, sondern muß sich an die göttliche Ordnung halten. Die göttliche Ordnung aber verlangt, daß über Petrus als Mittler die Jurisdiktion zu den anderen kommt, aber nur derart, daß in „ausreichender Weise für das Heil der Gläubigen gesorgt ist“ (hl. Thomas, 4 Contra Gentiles c. 72). Wenn also Petrus verhindern würde, daß die Seelen in der Not ausreichende Sorge erhalten, so würde er gegen die göttliche Ordnung verstoßen und sehr schwere Schuld auf sich laden (vgl. S. Th. Suppl., q. 8, art. 4-5-6-8-9 ff).

Der Primat ist nichts anderes als der Vollbesitz jener „öffentlichen Gewalt, die Gläubigen zu lenken, damit sie das ewige Leben erlangen“ (41); die Fülle jener Jurisdiktionsgewalt „wird nicht zum Vorteil des Verwalters, sondern zum Wohle des Volkes und zur Ehre Gottes gewährt“ (S. Th. Suppl., q. 8 a. 5 ad. 1) und „kein Rechtsgrund und kein Sinn für Billigkeit duldet, daß die heilsame Einrichtung zum Vorteil der Menschen in Schaden für sie sich wandelt“ (Digesto zit. in S. Th. II, q. 96, a. 6 und II, II q. 60 a. 5 ad. 2). Deshalb schreibt Dom Grea, daß die außerordentlichen Manifestationen der Bischofsmacht die Lehre vom Primat nicht in Frage stellen, denn die Not, welche keine Hoffnung läßt, daß die rechtmäßigen Hirten zu Hilfe kommen, leitet die „außerordentliche Aktion“ der Bischöfe über in die „wesentlichen Gesetze der Hierarchie“, welche sich durchaus nicht auf die normalen Gesetze der Rechtsprechung beschränken.

So schrieb auch der heilige Thomas, als er die hierarchische Einrichtung der Kirche erläuterte: „Wer eine universelle Gewalt besitzt (= der Papst), der darf über alle die Schlüsselgewalt ausüben: Seine Untergebenen (= die Bischöfe) haben eine bestimmte (beschränkte) Gewalt erhalten und dürfen nicht über jedermann die Schlüsselgewalt ausüben, sondern nur über jene, die ihnen als Erbe zugefallen sind außer in Notfällen (nisi in necessitatis articulo, St. Thomas Suppl. q. 20, a 1). Dies bedeutet, daß eine „Handlung die sonst verboten wäre, aber durch die Notlage erlaubt und gestattet ist“ (42), die

hierarchische Einrichtung der Kirche und folglich auch den Primat nicht in Frage stellt.

## – Die Widerlegung einiger Einwände

Dagegen verlangten im Falle von Mgr. Lefebvre einige Theologen aus Sorge um den päpstlichen Primat – außer Frage steht, daß es sich um einen Notfall handelt – die Gewalt der bischöflichen Hilfe in die Grenzen der Jurisdiktion einzuschließen. Zum Beispiel haben die Autoren eines Schriftchens (43) das durch die Bischofsweihen von Mgr. Lefebvre gestellte Problem nicht nur von seiten der Weihegewalt, sondern auch von der Jurisdiktion her angegangen und argumentiert, ein Bischof dürfe „in keinem Fall“, nicht einmal im Notfall einen anderen Bischof ohne Auftrag des Papstes ordinieren, da in der „Ordnung der von Christus gewollten Dinge“, es immer nur dem Papst zusteht, „den Untergebenen (...) auf die Ebene des Nachfolgers der Apostel zu heben und ihm eine fest umrissene Jurisdiktion zu übertragen, was aber Mgr. Lefebvre nicht getan hat, da er genau angab, nur die Weihegewalt zu übergeben (S. 15). Der Ausschluß ist so rigoros, daß die Autoren des Büchleins sogar als Beispiel die Sakramente anführen: „Wer kein Wasser hat, darf seinen sterbenden Sohn nicht mit Orangensaft taufen“ und „wer kein Priester ist, darf einem Sterbenden nicht die notwendige Absolution geben“ (S. 57).

Das ist schlechte Theologie und noch schlechtere Logik. Überlassen wir die Antwort dem hl. Thomas: „Die Taufe verdankt ihre Wirkung der Weihe durch die Sakramentsmaterie“ (weshalb niemand mit Orangensaft taufen darf). „Doch die Wirksamkeit des Bußsakramentes (sowie das Weihesakrament) stammt von der Weihe des Priesters ab“ (S. Th. Suppl. q. 8, a 6, ad 3).

Wer also nicht Priester ist, darf selbst im Notfall keine Lossprechung geben, weil er keine Weihegewalt besitzt; falls er es doch täte, würde er ungültig handeln. Da er die Macht dafür nicht besitzt, hat er auch nicht die Pflicht dazu. Doch wer die Weihegewalt besitzt, handelt gültig; deshalb besitzt er unter den Umständen des Notfalls die Erlaubnis, ja er hat die Verpflichtung, alles, was er gültig tun kann, auch durchzuführen, d.h. der Priester muß lossprechen, und der Bischof muß einen anderen Bischof konsekrieren „vorausgesetzt, daß er die Weihegewalt besitzt“ (S. Th. cit.). Die Gesetze, welche die Bischofsgewalt einschränken, sind keine aufhebenden (irritierenden) oder unfähigmachenden (inhabilitierenden) Gesetze, d.h. sie machen die Handlung nicht ungültig und den Träger nicht unfähig, die Handlung gültig zu vollziehen, wie etwa die göttlichen Gesetze

für die Materie und die Sakramentenspender, sondern sind Jurisdiktions- und folglich Kirchengesetze. In der Tat schreibt der hl. Alphons: „Über die Materie oder die Form der Sakramente“ hat die Kirche keine Gewalt (*nil potest Ecclesia*) „aber bei der Jurisdiktion kann die Kirche ergänzen (supplieren), und wir dürfen mit Sicherheit annehmen, daß sie für das Heil der Seelen (die Jurisdiktion) ergänzt“ (44).

Während es in der ganzen Kirchengeschichte keinen einzigen mit Orangensaft getauften Christen gibt, gab es doch Bischöfe, die nach Suarez „inconsulto Petro“ (ohne Befragen des Petrus) sogar während einer Sedisvakanz (45) die Ernennung, Ordinierung und Einsetzung erhielten. So etwas wäre nie geschehen, wenn es zu der „Ordnung der von Christus selbst gewollten Dinge“ gehörte, daß es immer nur dem Petrus obliegen würde, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen, und „in keinem Falle“ ein anderer Bischof dies tun dürfte. Wenn es sich wirklich so verhalten würde, so hätte die Kirche „die Ordnung der von Christus selbst gewollten Dinge“ über Jahrhunderte hinweg verletzt. Diese Behauptung aber ist unhaltbar.

Mit dem Problem konfrontiert, schreiben die Autoren des Schriftchens auf Seite 63 ff., dieser historische Sachverhalt beweise, daß „die Kirche realistisch sein kann“, und als das Konzil von Nizäa (325) bestimmte, die Erzbischöfe sollten in der Ernennung und Einsetzung der Bischöfe zuständig sein, spreche es „ausdrücklich von Schwierigkeiten geographischer Ordnung“ (S. 64 Anmerkung a). Zweifellos sind die Autoren des Büchleins sich nicht bewußt, daß sie einen Widerspruch aufstellen, wie das von ihnen herangezogene Beispiel der Sakramente zeigt: Wenn es sich um die „Ordnung der von Christus selbst gewollten Dinge handelt“, darf die Kirche nicht „realistisch“ sein, und es dürfen keine Gründe geographischer Ordnung gelten. So darf zum Beispiel die Kirche, was den Spender und die Materie der Sakramente angeht, nicht „realistisch“ sein und durfte deshalb aus „geographischen Gründen“ niemals erlauben, daß ein Priester einen Bischof ordiniert (46) oder in Ländern, die keinen Weinbau betreiben, die hl. Messe mit einer anderen Materie als Wein vom Weinstock zelebriert wird (man denke an die Schwierigkeiten des Kardinals Massaia in Abessinien). Wenn daher die Kirche bei der Ernennung und Einsetzung der Bischöfe „realistisch“ sein und „die geographischen Schwierigkeiten“ berücksichtigen konnte, so ist dies ein Zeichen, daß es nicht in der „Ordnung der von Christus selbst gewollten Dinge“ ist, die Nominierung und Einsetzung eines Bischofs immer nur dem römischen Pontifex obliegt. Deshalb ist es wirklich nicht wahr, daß „in keinem Fall“, auch nicht im

Notfall, ein Bischof einen anderen Bischof ernennen und einsetzen darf. Tatsächlich haben in der Vergangenheit, als z.B. die Häresie des Arianismus die ganze Kirche bedrohte, wie in unseren Tagen, jenseits des Eisernen Vorhangs, die schwere Not ohne die Hoffnung auf Hilfe für die Seelen und die Kirche es erfordert, Bischöfe andere Bischöfe nicht nur gültig, sondern erlaubterweise konsekriert, obwohl sie vom Papst kein Mandat erhalten hatten; und ihrerseits haben konsekrierte Bischöfe, obwohl sie kein Mandat vom Papst besaßen, ihre eigene Bischofsgewalt nicht nur gültig, sondern auch erlaubterweise ausgeübt, weil die Not der Kirche und der Seelen dies erforderte. Einige Theologen fühlen sich verpflichtet, genaue Angaben zu machen, und stellen die Hypothese auf, daß die Kirche auch bei den schismatischen Bischöfen der orthodoxen Kirche stillschweigend die Jurisdiktion ergänzt, damit bei der Konsekration der anderen Bischöfe und auch bei der Ordination anderer Priester für die hilfebedürftigen Seelen so vieler Menschen gesorgt sei (47). Deshalb müssen wir das Problem der Bischofsweihen von Mgr. Lefebvre sicher nicht nur von seiten der Weihegewalt, sondern auch von seiten der Jurisdiktion betrachten. Aber wir dürfen dabei nicht die katholische Lehre von der Ergänzung der Jurisdiktion in außergewöhnlichen Umständen (in specialibus adiunctis) ausschließen, denn wir sind im Bereich der Jurisdiktion, aber in der katholischen Kirche ist die Jurisdiktion für die Seelen und sind nicht die Seelen für die Jurisdiktion da.

Auf ihrem falschen Weg gelangen die Autoren des Schriftchens zur Behauptung, daß „die Frage der Konsekration eine grundlegend dogmatisch orientierte Sache darstelle und deshalb in der Lösung unveränderbar sei, welche Umstände auch immer vorlägen“; folglich „scheinen die Theologen, welche den Grundsatz «*lex positiva non obligat*» (cum tanto incommodo) ungeniert benutzten, voreilig zu sein (S. 7). Wir lassen die Tatsache beiseite, daß im Falle von Erzbischof Lefebvre es nicht um einen „schweren Nachteil“ geht, sondern – wie wir sehen werden – um die absolute moralische Unmöglichkeit, dem Gesetz und Gesetzgeber zu gehorchen; voreilig ist nur die **Begründung** der Behauptung: *es ist ein grundlegend dogmatisches Problem und deshalb in seiner Lösung unveränderbar.*

Dennoch verliert ein Disziplinalgesetz (und so sind die Jurisdiktionsgesetze beschaffen, daß sie die Ausübung der Weihegewalt einschränken), selbst wenn es grundlegend dogmatisch ist, in der Tat nicht seine Natur als Disziplinalgesetz; daher wird es keine dogmatische Frage und nicht „unveränderlich in seiner Lösung“.

Der Kodex des kanonischen Rechts enthält ein von Gott der Kirche „vorgelegtes“ Recht (dies sind die Normen des natürlichen, göttlichen und positiven Rechts, unter denen sich der Kanon über den Primat befindet) und ein von der Kirche „aufgestelltes“ Recht (darunter die Normen, welche die Ausübung der Gewalt der Bischofsweihe beschränken, sowie der päpstliche Vorbehalt zu den Bischofskonsekrationen) (48). Das von der Kirche aufgestellte Recht ist „grundlegend dogmatisch“, denn „die Dogmatik ... ist die Voraussetzung und der Führer der kanonischen Norm“ (49), aber die kanonische Norm bleibt von ihrem dogmatischen Fundament gut getrennt und unterscheidbar. Die Unterscheidung geschieht „ratione Legislatoris immediati“, d.h. indem man sich an den unmittelbaren Gesetzgeber der Norm hält (50). So tritt nun klar zutage, daß der Primat göttlichen Rechts ist, denn Unser Herr Jesus Christus hat ihn unmittelbar eingesetzt, der Vorbehalt des Papstes über die Ordination der Bischöfe aber ist kirchlichen Rechts, da direkt vom Papst eingerichtet. Dieser Umstand machte es möglich, daß im Laufe der Jahrhunderte Änderungen im Bereich der kirchlichen Disziplin eintraten: „Aufgrund von Mißbräuchen, die bisweilen von seiten der Metropolitanbischöfe kamen, wurde vom 11. Jahrhundert an die Bischofskonsekration nach und nach in einigen Orten dem Papst vorbehalten; vom 15. Jahrhundert an wurde der Vorbehalt allgemein (dies gilt nur für die lateinische Kirche)“ (51). Demnach ist der zeitlich begrenzte, allmählich in die Kirche eingeführte, durch die aufgekommenen Mißbräuche bedingte Vorbehalt nicht göttlichen Rechts.

Gewiß hat der Papst diesen Vorbehalt in der Kraft seines Primats (vi primatus) aufgestellt. Deshalb ist der Primat das dogmatische Fundament dieser kanonischen Norm, doch deshalb ist es noch nicht erlaubt, die kanonische Norm mit ihrem dogmatischen Fundament zu identifizieren und zu behaupten, daß auch sie gleich ihrem dogmatischen Fundament „unveränderbar“ sei. Dies hieße jeden Unterschied zwischen göttlichem Recht und menschlichem Kirchenrecht, zwischen dogmatischem und jurisdiktionellem Gesetz aufzuheben. Eine kanonische Norm für „unveränderbar“ zu erklären „wie immer die Umstände seien“, nur weil sie eine „dogmatische Grundlage“ hat, bedeutet den ganzen oder fast den gesamten Kodex des kanonischen Rechts unveränderbar zu machen und so einfach und schlechthin (sic et simpliciter) die katholische Lehre von den Entschuldigungsgründen einer Gesetzesverpflichtung aufzuheben. So etwas ist natürlich absurd.

**Die Schlußfolgerung:**

Da Unser Herr Jesus Christus den Primat eingerichtet, aber die Grenzen des bischöflichen Primats nicht direkt bestimmt hat (vgl. Billot), sondern es dem römischen Pontifex überließ, sie kraft des Primats (vi primatus) festzulegen, steht fest, daß der päpstliche Vorbehalt zu den Bischofsordinationen nicht göttlichen, sondern kirchlichen Rechts ist; deshalb ist er nicht „unveränderbar, wie auch die Umstände sein mögen“, sondern im Gegenteil; wie das ganze von der Kirche aufgestellte Recht, schließt auch der Vorbehalt des Papstes immer die Klausel ein „unbeschadet bleibe das Allgemeingut und das Heil (salus) der Seelen in einem besonderen, außergewöhnlichen Fall, der klug geprüft sei“; diese Klausel „ist allgemein und leitet sich kraft der Vernunft von der Natur der Dinge ab; deshalb wird sie vom Recht im Partikulärgesetz weggelassen, aber hört dennoch nicht auf, die Materie und die von jedem menschlichen Gesetz festgelegte Verpflichtung wirklich zu begrenzen“ (52).

(Fortsetzung folgt)

**Hirpinus**

- 1.) *Motu Proprio* vom 2. Juli 1988.
- 2.) Brisbois A *propos des lois purement pénales* (Über die rein pönalen Gesetze in *Nouvelle revue théologique* 65 (1938, S. 1072).
- 3.) Siehe Kanon 20 des Kodex von Pius X. und Benedikt XV. (1917) und F.M. Cappello S.J., *Ius suppletorium* in *Summa iuris canonici* Band I. Rome 1961, S. 79.
- 4.) Siehe Eduard Eichmann - Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes und Georg May, Recht auf Verteidigung, Widerstand und Notwehr.
- 5.) Hl. Thomas, *Summa Theologiae*, Suppl. 8, a 6; siehe auch P. Palazzini, *Dictionarium morale et canonicum* Stichwort *caritas (erga proximum)*.
- 6.) Siehe z.B. P. Palazzini, op. cit., Stichwort *caritas*; Billuart *De caritate*, diss. IV, art. 3; Genicot S.J., *Institutiones Theologiae moralis*, Band I., 217 A und B usw.
- 7.) *Humani Generis* 1950.

- 8.) *Motu Proprio* vom 18. November 1907.
- 9.) Ansprache vor dem lombardischen Seminar in Rom am 7. Dezember 1968.
- 10.) Ansprache vom 30. Juni 1972.
- 11.) *Osservatore Romano* vom 7. Februar 1981.
- 12.) Siehe E. Genicot S.J., *Institutiones theologiae moralis*, Band I, 217 B; Billuart, *De caritate* Diss. IV. art. 3; hl. Alphons, *Theologia moralis*, Buch 3, Nr. 27.
- 13.) F. Suarez, *De caritate*, disput IX, Sect. II, Nr. 4.
- 14.) V. Roberti-Palazzini *Dizionario di teologia morale*, Verl. Studium, Stichwort *giurisdizione supplita* (Ergänzung der Jurisdiktion).
- 15.) Naz, *Dict. Droit Canonique*, Stichwort *Droit canonique* (kanonisches Recht), col. 1446.
- 16.) Ansprache (auf französisch) vor dem zweiten Weltkongreß für das Laienapostolat, Oktober 1957.
- 17.) Hl. Alphons, *Theologia moralis*, Buch 6, Traktat 4, Nr. 625 und *Die moralischen Werke (Opere Morali)* Verl. Marietti, Turin 1848, Traktat XVI., Kap. VI, Nr. 126-127.
- 18.) I. Joh. 3,17; S. Th. II/II, q. 32, a. 1 und a. 5 ad 2, q. 71, a. 1; Billuart, *De caritate*, dissert. IV. art. 3.
- 19.) E. Genicot S.J., op. cit., Band I, Nr. 217 B und C.
- 20.) Hl. Alphons, *Moraltheologie* Buch 3, Traktat 3, Nr. 27
- 21.) F. Suarez, *De caritate*, disput 9, Sect. II, Nr. 4.
- 22.) *De caritate*, Dissert. IV. Art. 3.
- 23.) Hl. Hieronymus, *Adversus Luciferianos*.
- 24.) R. Amerio, *Iota Unum*, Verl. Ricciardi, erste Aufl., S. 3-4.
- 25.) Dort S. 597
- 26.) Dort S. 126 ff.
- 27.) *Il Sabato*, 30. Juli/5. August 1988.
- 28.) Ch. Journet, *L'Eglise du Verbe Incarné*, Band I.
- 29.) Hl. Alphons, *Theologia Moralis* I VI, Trakt. 4, Nr. 560.
- 30.) *Somme Théologique*, Band XIII, *La Pénitence*, S. 420.
- 31.) Suarez (*De poenitentia*, Disp. XXVI, Sect. IV, Nr. 6) stellt die Frage, ob diese allgemeine und beständige Sitte der Kirche nicht göttlicher Einrichtung sei. Er kommt zu dem Schluß, daß die Kirche sie keinesfalls abschaffen dürfe, denn dies hieße, die Befugnis (die Macht) zu gebrauchen, „nicht um aufzubauen, sondern zu zerstören“ (ivi.)
- 32.) Hl. Alphons, *De poenitentiae sacramento*, Abh. XVI, Kap. V, Nr. 92.
- 33.) F. Suarez, *De Legibus* Buch VI, Kap. VII, Nr. 13.

- 34.) F.M. Cappello, *Summa Iuris Canonici* Band I, S. 258, Nr. 258, § 2; siehe auch Palazzini *Dictionarium* cit., Stichwort *iurisdicatio suppleta*.
- 35.) Hl. Alphons, *De poenitentiae sacramento* Abh. XVI, Kap. V, Nr. 90.
- 36.) Hl. Thomas, *S. Th.* II II, q. 66 a. 7, vgl. II/II, q.32 a.7 ad 3.
- 37.) Siehe P. Palazzini, *Dictionarium morale et canonicum*, Stichwort *iurisdicatio suppleta*.
- 38.) F.M. Cappello S.J., *Summa iuris canonici*, Band I, Rom 1961, S. 252.
- 39.) Siehe Manlio Simonetti, *La crisi ariana nel IV secolo* (Die arianische Krise im 4. Jahrhundert), Institutum Patristicum Augustinianum – Via S. Uffizio 25, Rom 1975.
- 40.) *Dictionarium morale et canonicum*, Stichwort *episcopi*.
- 41.) Dasselbst, Stichwort *iurisdicatio*.
- 42.) *Enciclopedia Cattolica*, Stichwort *necessita (stato di)*, (Notlage)
- 43.) *Über die Bischofsweihe gegen den Willen des Papstes*, gemeinschaftliche Abhandlung der „Bruderschaft des hl. Petrus“.
- 44.) *De poenitentiae sacramento*, Traktat XVI, Kap. V, Nr. 91.
- 45.) Ch. Journet, *L'Eglise du Verbe Incarné* (Die Kirche des inkarnierten Wortes) Band I, S. 528, Anm. 2.
- 46.) Siehe Salaverri, *De Ecclesia*, in *Summa Theologiae* BAC, Madrid.
- 47.) Ch. Journet, op. cit., Band II, S. 656-657. Pater Tito Centi O.P. schreibt in der Anmerkung 1 zur *Theologischen Summe* des hl. Thomas, Verlag Salani II II q. 39 a. 4: „Dafür haben wir einen Hinweis in der Tatsache, daß die Kirche von den Schismatikern, die zur Einheit zurückkehren, kein allgemeines Sündenbekenntnis noch die Konvalidation für ihre eventuellen Ehehindernisse verlangt.“
- 48.) Siehe P. Palazzini, *Dictionarium morale et canonicum*, Stichwort *Fontes iuris canonici*; Naz, *Dictionnaire de Droit canonique*, Stichwort *Droit canonique* (Kanonisches Recht).
- 49.) Naz., loc. cit.
- 50.) E. Génicot S.J., *Institutiones theologiae moralis*, Band I, Nr. 85.
- 51.) P. Palazzini *Dictionarium* cit., Stichwort *mandatum apostolicum*.
- 52.) L. Rodrigo, *Praelectiones theologico-morales comillenses II*, Traktat *De Legibus*, Sal Terrae, Santander 1944, Nr. 393, 2°, S. 294 (cit. in *Aequitas canonica* von F.J. Urrutia S.J., *Periodica de re morali, canonica, liturgica*, Band 73, S. 46, Notiz 21, Päpstliche gregorianische Universität.

**Rom - Kurier**

**Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten**

**Anschrift der Redaktion:** ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 789, CH—1951 SITTEN

**Redaktion:** Pater de TAVEAU

**Konten:** in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

**Jahresabonnement:** Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

**Erscheinungsweise:** 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über **Fax** Nr. 41-27 / 323.25.44 oder **Tel.-Fax**- Nr. 41-27 322.85.08